

Parteienverkehr:

Montag - Freltag von 8:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 - 18:00 Uhr

Bürgerservice:

Montag von 8:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 18:00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

Aktenzahl

DW/Bearbeiter 15/Gutmann andrea andrea.gutmann@voesendorf.gv.at

Datum 10.12.2013

Kundmachung Nr. 34/2013

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vösendorf vom 10.12.2013 über die Änderung zur Verordnung der Kanalabgabenordnung, die lt. Kundmachung Nr. 18/2001 in der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2001 beschlossen wurde

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 beschlossen folgende Änderungen zur Kanalabgabenordnung, die nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erstellt wurde und It. Kundmachung Nr. 18/2001 in der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2001 beschlossen wurde, durchzuführen:

§ 1 Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung wird für den öffentlichen Mischwasserkanal gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 17,50 festgesetzt.

Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.238.167,-- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 21.775 lfm zugrunde gelegt. Daraus ergeben sich die Baukosten von € 378,33 für eine Längenlaufmeter.

Die Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraf

Angeschlagen am: 13. Dezember 2013

Abgenommen am: 30. Dezember 2013

Der Bürgermeister

Ing. Friedrich Scharrer



Telefon (01) 699 03-0 | Fax (01) 699 03-12 | info@voesendorf.gv.at | www.voesendorf.gv.at UID-Nr. ATU 38020707 | Raiffeisen Regionalbank Mödling | Kto.Nr. 1.477.777 BLZ 32250 | IBAN AT12 3225 0000 0147 7777 | BIC RLNWATWWGTD